

- b) Gewinne aus Verstößen gegen das planmäßig festgelegte Sortiment<sup>6</sup> durch Übererfüllung gewinngünstiger Erzeugnisse zu Lasten anderer beauftragter oder vertraglich gebundener Erzeugnisse oder Leistungen,
- c) Gewinnabschläge für eine Warenproduktion bzw. für Erzeugnisse, die nicht den geplanten Qualitätszielen bzw. staatlichen Standards und anderen Gütevorschriften entsprechen — Anlage 1 —,
- d) Gewinne aus der Anwendung von Rechtsvorschriften, die nach Übergabe der staatlichen Planaufgaben in Kraft oder außer Kraft gesetzt werden,
- e) Gewinne aus der Verletzung von Bewertungsvorschriften, von vorgeschriebenen Planungs- und Abrechnungsmethoden, von Regelungen über die Inanspruchnahme finanzieller Mittel — wie produktgebundene Preisstützungen — und von anderen Rechtsvorschriften,
- f) Gewinne, die in Vorjahren realisiert, aber — infolge falscher zeitlicher Abgrenzung von Kosten und Erlösen — erst im Planjahr ausgewiesen werden,
- g) Gewinne aus Abweichungen zwischen den dem Plan (Betriebsplan auf der Grundlage der staatlichen Aufträge) zugrunde gelegten und den tatsächlich eingetretenen Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen für die einzelnen Erzeugnisse,
- h) Gewinne, die aufgrund gesonderter Rechtsvorschriften als nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhende Gewinne gelten und an den zentralen Haushalt abzuführen sind.

Nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhende Gewinne gemäß den Buchstaben a bis f dürfen grundsätzlich nicht mit aus gleichen Ursachen entstehenden Verlusten saldiert werden. Verluste und Gewinne aus falscher zeitlicher Abgrenzung von Kosten und Erlösen dürfen nur dann saldiert werden, wenn aus Gründen, die vom Betrieb bzw. Kombinat nicht zu beeinflussen sind, eine Erfassung und Abrechnung der Kosten im Jahr ihrer Entstehung nicht möglich war.

Eine Minderung des Gewinnes, die sich aus der Abweichung zwischen den dem Plan zugrunde gelegten und den tatsächlich eingetretenen Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen für die einzelnen Erzeugnisse ergibt, kann mit Bestätigung des Leiters des übergeordneten<sup>7</sup>Organs von der Nettogewinnabführung an den Staat gekürzt werden, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist. Die Verrechnung der Gewinnminderung mit der Nettogewinnabführung ist kontrollfähig nachzuweisen.

## V.

### Finanzierung der Investitionen Tilgung von Grundmittelkrediten

Die finanziellen Mittel für Investitionen sind unter konsequenter Einhaltung der staatlichen Ordnung und Disziplin mit größtem Nutzeffekt für die Volkswirtschaft zur Stärkung der materiell-technischen Basis auf der Grundlage des Planes einzusetzen. Bei der Planung und Verwendung der finanziellen Mittel ist von der festgelegten Rang- und Reihenfolge entsprechend der Bedeutung der sozialistischen Rationalisierung und der konzentrierten Fertigstellung der Investitionsvorhaben auszugehen.

<sup>6</sup> Dafür gelten die von den Ministern erlassenen zweigspezifischen Regelungen.

## 1. Planung des Investitionsfonds

### 1.1. Die Kombinate und Betriebe haben im Investitionsfonds die finanziellen Mittel nur für geplante Investitionen<sup>7</sup>

— in Übereinstimmung mit dem bestätigten<sup>8</sup> Plan der Vorbereitung der Investitionen sowie der staatlichen Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ und

— auf der Grundlage der Einordnung in materielle Bilanzen und der bestätigten<sup>8</sup> Titellisten

Vorhaben- bzw. maßnahmebezogen als Finanzbedarf zu planen. Das schließt die Inanspruchnahme einer entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>9</sup> gebildeten Reserve für im voraus nicht erkennbare Leistungen ein.

Der in der Grundsatzentscheidung festgelegte Investitionsaufwand darf nicht überschritten werden. Die Planung finanzieller Mittel für Investitionen außerhalb des Planes ist untersagt.

Entwürfe und Bestätigungen des Planes der Vorbereitung der Investitionen, der Titellisten (einschließlich Deckblatt für die gesamten Investitionen) sowie der Planteil „Bildung und Verwendung des Investitionsfonds“ sind der zuständigen Bankfiliale zu übergeben.

### 1.2. Der Finanzbedarf für Investitionen ist in Übereinstimmung mit dem Vorhaben- bzw. maßnahmebezogen geplanten materiellen Investitionsaufwand nur in der Höhe zu planen, wie er erforderlich ist:

— für die Bezahlung abrechnungsfähiger Leistungen für die Vorbereitung der Grundsatzentscheidung entsprechend dem bestätigten Plan der Vorbereitung,

— zur Bezahlung abrechnungsfähiger Investitionsleistungen für die Durchführung der Investitionen (einschließlich anderer Zahlungen, die nach den Rechtsvorschriften als Bestandteil des mit der Grundsatzentscheidung festgelegten Investitionsaufwandes zu leisten sind),

— für fällige Abschlagszahlungen entsprechend den Rechtsvorschriften,

— für die Beteiligung an geplanten, gemeinsamen und durch die Minister bzw. Räte der Bezirke besonders bestätigten Investitionen anderer Kombinate und Betriebe.

Darüber hinaus darf kein Finanzbedarf geplant werden.

### 1.3. Zur Deckung des planmäßigen Finanzbedarfes sind in Übereinstimmung mit dem Planteil „Bildung und Verwendung des Investitionsfonds“ die Mittel folgender Finanzierungsquellen einzusetzen und dem Investitionsfonds zuzuführen:

— Amortisationen,

— Mittel des Leistungsfonds bzw. des Kontos 417 — davon für geplante Investitionen der sozialistischen Rationalisierung mindestens in Höhe von 25% der zur Verfügung stehenden Mittel des Leistungsfonds (Anfangsbestand zuzüglich planmäßige Zuführungen des dem Planjahr vorausgehenden Jahres) bzw. des Kontos 417<sup>-1</sup>,

— Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln und aus Abriß- und Verschrottung von Grundmitteln in Verbindung mit Investitionen sowie sonstige Erlöse entsprechend den Rechtsvorschriften,

<sup>7</sup> Dazu gehören auch alle Anschaffungen von Grundmitteln, deren normative Nutzungsdauer 1 Jahr überschreitet und die einen Bruttowert ab 1 000 M haben.

<sup>8</sup> Der Bestätigungsvermerk ist verbindliche Voraussetzung bei Ausarbeitung des endgültigen Planes.

<sup>9</sup> z. Z. gilt die Verordnung vom 13. Juli 1978 über die Vorbereitung von Investitionen (GBl. I Nr. 23 S. 251).